

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Marcel Luthe**

vom 04. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juli 2021)

zum Thema:

**Falsch positive Schnelltests**

und **Antwort** vom 20. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2021)

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung  
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28101**  
**vom 04. Juli 2021**  
**über Falsch positive Schnelltests**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen sind in Berlin in den einzelnen Wochen des Jahres 2021 durch einen sogenannten Corona-Schnelltest positiv getestet worden und auf dieser Grundlage mittels einen PCR-Tests erneut getestet worden?
2. Wie viele der PCR-Tests ergaben jeweils ebenfalls ein positives Ergebnis?

Zu 1. und 2.:

Datum	POC gesamt seit 8.3 kumuliert	POC positiv gesamt	Positivrate gesamt
24.04.2021	1.721.397	35.714	2,1%
01.05.2021	2.185.273	37.676	1,7%
08.05.2021	2.829.921	39.093	1,4%
15.05.2021	3.485.006	40.675	1,2%
22.05.2021	4.489.857	41.959	0,9%
29.05.2021	5.936.144	43.990	0,7%
06.06.2021	7.247.909	45.327	0,6%
13.06.2021	8.020.724	45.961	0,6%
20.06.2021	8.792.069	46.510	0,5%
27.06.2021	9.641.601	47.761	0,5%
04.07.2021	10.510.964	48.244	0,5%
11.07.2021	11.255.885	48.772	0,4%
18.07.2021	12.137.375	51.900	0,4%

Diese Zahlen zur PCR-Nachtestung sind in der Statistik nicht nachvollziehbar. Wird eine Person positiv getestet, wird das Ergebnis an das Gesundheitsamt übermittelt. Die PCR-Nachtestung muss aber nicht zwangsläufig in einer senatseigenen Teststelle oder einer Test-to-Go Station erfolgen, weshalb die Zahlen hierzu nicht erfasst werden können.

3. Wie viele „Schnelltests“ sind in den einzelnen Wochen des Jahres 2021 bisher in Berlin von den Betreibern von Testzentren abgerechnet worden?

Zu 3.:

Eine Auswertung ist nur je Kalendermonat möglich, da die Teststellenbetreiber die Abrechnungsdaten kalendermonatlich abgegrenzt an die KV übermitteln (KBV-Vorgaben).

	<b>Anzahl</b>
<b>Mrz 21</b>	298.545
<b>Apr 21</b>	1.588.719
<b>Mai 21</b>	4.909.464
<b>Jun 21</b>	4.703.211
<b>gesamt</b>	11.499.939

Hinweise:

Dargestellt sind die gemeldeten Häufigkeiten für im Rahmen der Bürgertestung nach § 4a TestV eingesetzten PoC-Antigen-Tests. Noch nicht dargestellt sind die PoC-Antigen-Tests, die den Teststellenbetreibern durch die Berliner Senatsverwaltung zur Verfügung gestellt wurden.

4. Welche Kosten sind dafür insgesamt und welche pro Kopf in Berlin entstanden?

Zu 4.:

	<b>Anzahl</b>	<b>Kosten</b>
<b>Mrz 21</b>	298.545	1.924.494,32
<b>Apr 21</b>	1.588.719	7.524.289,78
<b>Mai 21</b>	4.909.464	18.987.880,44
<b>Jun 21</b>	4.703.211	20.131.348,34
<b>gesamt</b>	11.499.939	48.568.012,88

5. Trifft es zu, dass die Brustultraschalluntersuchung im Rahmen der Krebsvorsorge nicht zum Leistungskatalog der Krankenkassen gehört? Welche Kosten entstehen nach der GOÄ bei einer solchen Untersuchung?

Zu 5.:

Die Brustultraschalluntersuchung ist in der maßgeblichen Krebsfrüherkennungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nicht enthalten und zählt daher im Rahmen der Krebsfrüherkennung nicht zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Nach der Gebührenordnung für Ärzte Ziffer 418 wird für die einfache Ultraschalluntersuchung je Brustdrüse 12,24 € als Einzelsatz angesetzt. In der Regel wird dieser Einzelsatz mit dem Abrechnungsfaktor 2,3 abgerechnet, so dass je Brustdrüse 28,15 € zzgl. eventueller Beratungsleistungen berechnet werden.

6. Weshalb erachtet es der Senat als sinnvoll, dass angesichts der Kosten zu 4) zwar ärztlich nicht veranlasste „Schnelltests“ bei symptomlosen Personen bezahlt werden, nicht aber eine nach ärztlicher Indikation erforderliche Sonographie übernommen wird?

Zu 6.:

Bei ersterem handelt es sich um Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie, bei letzterem um Maßnahmen der allgemeinen Gesundheitsvorsorge. Dies sind zwei völlig verschiedene Sachverhalte, die ein unterschiedliches Herangehen rechtfertigen.

Berlin, den 20. Juli 2021

In Vertretung  
Martin Matz  
Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Pflege und Gleichstellung